



Entgeltregelung

1. Hilfeleistung

Die Gewährung von Hilfe - § 2 (2) der Satzung – sowie Verwaltungs- und Vorstandstätigkeit für den Verein erfolgen unentgeltlich, jedoch erhält das betreffende Mitglied für die von ihm geleistete Tätigkeit eine Gutschrift in Form von Punkten. Für jede geleistete angefangene halbe Stunde wird ein Punkt gutgeschrieben. Dabei werden die Anfahrten der Helfer/-innen zum Hilfeempfänger und die Rückfahrt innerhalb des Ortsteils des Helfers / der Helferin insgesamt pauschal mit einem Punkt angerechnet.

Gutgeschriebene Punkte dienen ausschließlich zur Verrechnung mit in Anspruch genommenen Hilfeleistungen des Vereins. Sie sind zwischen Ehegatten und Kindern übertragbar, sofern sie ebenfalls Mitglieder des Vereins sind. Mit Zustimmung des Vorstands können Zeitgutschriften an andere Mitglieder gespendet werden. Sie verfallen bei Auflösung des Vereins.

Fahrtkosten der Helfer/-innen sowie ihre sonstigen tatsächlichen Auslagen werden gemäß Absatz 3 „Fahrtkosten und Auslagen“ erstattet.

2. Empfang von Hilfe

Ein Anspruch auf Erhalt von Hilfe besteht nicht, doch wird sich der Verein bemühen, erbetene Hilfe in die Wege zu leiten, sofern Vereinsmitglieder zur Hilfeleistung zur Verfügung stehen.

Der Empfang von Hilfe ist unentgeltlich, soweit der Empfänger in entsprechender Höhe über Punkte verfügt, die verrechnet werden. Die Punkte dürfen nur von den Mitgliedern eingelöst werden, die durch Alter, Krankheit oder sonstige Notlagen hilfsbedürftig geworden sind. Verfügt der Empfänger nicht über erforderliche Punkte, hat er dem Verein 1 € je Punkt, mindestens aber 2,00 €¹ zu zahlen.

Außerdem erstattet er die Fahrtkosten und sonstigen Auslagen gemäß Absatz 3.

3. Fahrtkosten und Auslagen

Fahrtkosten für An- und Rückfahrt der Helfer/-innen haben die Hilfeempfänger den Helfern/-innen zu erstatten.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Taxi sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu bezahlen. Taxifahrten sind vorher mit dem Hilfeempfänger abzustimmen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Pauschale in Höhe von 0,50 € je gefahrenen Kilometer erhoben. Davon erhält der Fahrer / die Fahrerin 0,40 €, 0,10 € erhält der Verein.

Telefonkosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

4. Bezahlung

Die vom Hilfeempfänger zu zahlenden Beträge können die Helfer/-innen direkt von diesem in Empfang nehmen und die ihnen zustehenden Kosten und Auslagen einbehalten. Das Entgelt für die Einsätze sowie dem Verein zustehende Fahrkosten haben sie alsbald an den Verein abzuführen. Insbesondere bei mehrfacher Hilfe können Hilfeempfänger zu zahlende Beträge nach Absprache mit dem Vereinsbüro direkt an den Verein zahlen, der ggf. dem Helfer / den Helferinnen entsprechende Fahrtkosten und Auslagen vergütet.

¹ Geändert Vorstand 22.04.2009, Mitgliederversammlung 28.04.2009